Nachweisführung ab 2013



Unternehmen des produzierenden Gewerbes müssen in 2013 mit Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz beginnen, um weiterhin vom so genannten Spitzensteuerausgleich nach § 10 StromStG und § 55 EnergieStG zu profitieren. Kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) werden zur Erleichterung alternativ vereinfachte Systeme eingeräumt.

Die Anforderungen sind in der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung – SpaEfV geregelt. Für die Einführungsphase kommen der sog. horizontale und der vertikale Ansatz zur Anwendung. Nach Abschluss der Einführungsphase (also ab dem Kalenderjahr 2015) kommt das Regelfahren nach § 4 SpaEfV zum Einsatz.

Horizontaler Ansatz

Horizontaler Ansatz bedeutet Betrieb eines Energiemanagementsystems (EnMS) nach DIN EN ISO 50001 oder eines Alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz nach § 3 SpaEfV dessen Umfang sich von anfangs 25 % kontinuierlich (bis 2015) auf alle Energieverbräuche erhöht. Die Anforderungen zum horizontalen Ansatz in der Einführungsphase sind in § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SpaEfV festgelegt.

	alle Unternehmen	nur KMU		
2013	Betrieb eines EnMS das ≥ 25 % des	Energieaudit nach DIN EN 16247-1 <u>oder</u>		
Einführungs-	Gesamtenergieverbrauchs erfasst, Alternatives System nach Anlage 2 der Sp			
phase	Bestätigung durch Testat einer	das ≥ 25 % des Gesamtenergieverbrauchs		
	zugelassenen Stelle	erfasst. Bestätigung durch Testat einer		
		zugelassenen Stelle		
2014	Betrieb eines EnMS das ≥ 60 % des	Energieaudit nach DIN EN 16247-1 oder		
Einführungs-	Gesamtenergieverbrauchs erfasst,	Alternatives System nach Anlage 2 der SpaEfV,		
phase	Bestätigung durch Testat einer	das ≥ 60 % des Gesamtenergieverbrauchs		
	zugelassenen Stelle	erfasst. Bestätigung durch Testat einer		
		zugelassenen Stelle		
ab 2015	Gültiges Zertifikat bzw. bestätigen-	Energieaudit nach DIN EN 16247-1 oder		
Regel-	der Überwachungsauditbericht nach	Alternatives System nach Anlage 2 der SpaEfV,		
verfahren	DIN EN ISO 50001 von einer dafür	das alle Energieverbräuche erfasst.		
	akkreditierten Zertifizierungsstelle,	Bestätigung durch Testat einer zugelassenen		
	jeweils nicht älter als 12 Monate	Stelle		

Seite 1 20.02.14

Nachweisführung ab 2013



Vertikaler Ansatz

Vertikaler Ansatz bedeutet Beginn der Maßnahmen in 2013 mit Selbstverpflichtung und Erfassung von Energieträgern und Energieverbräuchen bis zu einem vollständigen Energiemanagementsystem (EnMS) nach DIN EN ISO 50001 oder eines Alternativen Systems für KMU nach § 3 SpaEfV im Jahr 2015.

	alla Hatarra ah ra ara				
	alle Unternehmen	nur KMU			
2013	Verpflichtung zu Einführung und	Verpflichtung zu Einführung und Betrieb eines			
Einführungs-	Betrieb eines EnMS nach DIN EN ISO	Alternativen Systems nach § 3 SpaEfV			
phase	50001,	(Energieaudit nach DIN EN 16247-1 oder			
priase	Benennung und Bestätigung der	Alternatives System nach Anlage 2 der SpaEfV),			
	Befugnisse des Energiebeauftragten,	Benennung und Bestätigung der Befugnisse			
	Umsetzung der Maßnahmen nach	des Energiebeauftragten,			
	Nr. 4.4.3 a der DIN EN ISO 50001.	Umsetzung der Maßnahmen nach Anlage 2			
	Bestätigung durch Testat einer	Nr. 1 der SpaEfV.			
		•			
	zugelassenen Stelle	Bestätigung durch Testat einer zugelassenen Stelle			
		Stelle			
2014	Verpflichtung zu Einführung und	Verpflichtung zu Einführung und Betrieb eines			
Einführungs-	Betrieb eines EnMS nach DIN EN ISO	Alternativen Systems nach § 3 SpaEfV			
phase	50001,	(Energieaudit nach DIN EN 16247-1 oder			
	Benennung und Bestätigung der	Alternatives System nach Anlage 2 der SpaEfV),			
	Befugnisse des Energiebeauftragten,	Benennung und Bestätigung der Befugnisse			
	Umsetzung der Maßnahmen nach	des Energiebeauftragten,			
	Nr. 4.4.3 a und b der DIN EN ISO	Umsetzung der Maßnahmen nach Anlage 2			
	50001	Nr. 1 und 2 der SpaEfV.			
	Bestätigung durch Testat einer	Bestätigung durch Testat einer zugelassenen			
	zugelassenen Stelle	Stelle			
ab 2015	Umsetzung aller Maßnahmen der	Durchführung eines vollständigen Energie-			
Regel-	DIN EN ISO 50001,	audits nach DIN EN 16247-1 mit Auditbericht			
verfahren	Bestätigung durch ein gültiges	nach Anlage 1 der SpaEfV oder vollständige			
veriamen	Zertifikat bzw. durch Bericht zum	Umsetzung der Maßnahmen nach Anlage 2			
	Überwachungsaudit einer dafür	Nr. 1 bis 4 der SpaEfV.			
	akkreditierten Zertifizierungsstelle	Bestätigung durch Testat einer zugelassenen			
	für DIN EN ISO 50001 (nicht älter als	Stelle			
	12 Monate)	Stelle			
	12 Wollate)				

Seite 2 20.02.14

Nachweisführung ab 2013



Zusätzliche Erläuterungen

Erforderliche Maßnahmen nach DIN EN ISO 50001 Nr. 4.4.3 a:

Die Organisation muss den Energieeinsatz und Energieverbrauch auf Basis von Messungen und anderen Daten analysieren, d. h.:

- Ermittlung der derzeitigen Energiequellen;
- Bewertung des bisherigen und aktuellen Energieeinsatzes und des Energieverbrauchs;

Erforderliche Maßnahmen nach DIN EN ISO 50001 Nr. 4.4.3 b:

Die Organisation muss auf Basis einer Analyse des Energieeinsatzes und des Energieverbrauchs die Bereiche mit wesentlichem Energieeinsatz ermitteln, d. h.:

- Ermittlung der Anlagen/Standorte, Einrichtungen, Systeme, Prozesse und des für die Organisation oder in deren Namen tätigen Personals, die(das) wesentlichen Einfluss auf Energieeinsatz und Energieverbrauch haben(hat):
- Ermittlung anderer relevanter Variablen, welche den wesentlichen Energieeinsatz beeinflussen;
- Bestimmung der derzeitigen energiebezogenen Leistung von Anlagen/Standorten, Einrichtungen, Systemen und Prozessen bezüglich der ermittelten wesentlichen Energieeinsatzbereiche;
- Abschätzung des künftigen Energieeinsatzes und des künftigen Energieverbrauchs;

Erforderliche Maßnahmen nach SpaEfV Anlage 2 Nr. 1:

Erfassung und Analyse eingesetzter Energieträger

- Bestandsaufnahme der Energieströme und Energieträger
- Ermittlung wichtiger Kenngrößen in Form von absoluten und prozentualen Einsatzmengen, gemessen in technischen und bewertet in monetären Einheiten.
- Dokumentation der eingesetzten Energieträger

Erforderliche Maßnahmen nach SpaEfV Anlage 2 Nr. 2

Erfassung und Analyse von energieverbrauchenden Anlagen und Geräten

- Energieverbrauchsanalyse in Form einer Aufteilung der eingesetzten Energieträger auf die Verbraucher.
- Erfassung der Leistungs- und Verbrauchsdaten der Produktionsanlagen sowie Nebenanlagen.
- Für gängige Geräte wie zum Beispiel Drucklufterzeugung, Pumpen, Ventilatoren,
 Antriebsmotoren, Wärme- und Kälteerzeugung sowie Beleuchtung und Bürogeräte:
 Ermittlung des Verbrauchs durch kontinuierliche Messung oder durch Schätzung mittels
 zeitweise installierter Messeinrichtungen (zum Beispiel Stromzange, Wärmezähler) und
 nachvollziehbarer Hochrechnungen über Betriebs- und Lastkenndaten. Schätzungen bei
 Anlagen zur Wärme- und Kälteerzeugung müssen unter der Verwendung von Methoden
 zur Temperaturbereinigung erfolgen.
- Dokumentation des Energieverbrauchs

Seite 3 20 02 14

Nachweisführung ab 2013



20.02.14

Zur Erfassung und Dokumentation der geforderten Daten können beispielsweise die Tabellen des Anhanges 2 der SpaEfV verwendet werden:

Tabelle 1: Erfassung und Analyse eingesetzter Energieträger

Jahr	Eingesetzte Energie/ Energieträger	Verbrauch (kWh/Jahr)	Anteil am Gesamtenergie- verbrauch	Kosten	Kostenanteil	Messsystem	Genauigkeit/ Kalibrierung

Tabelle 2: Erfassung und Analyse von Energieverbrauchern

	Energieverbraucher		Eingesetzte Energie (kWh) und Energieträger	Abwärme (Temperaturniveau)	Messsystem/ Messart	Genauigkeit/ Kalibrierung	
Nr.	Anlage/Teil	Alter	Kapazität				

Wir empfehlen als einfache und schnelle Lösung die Anwendung des vertikalen Ansatzes mit einem Testat durch die dafür zugelassene Stelle ALL-CERT.

Die ALL-CERT hat auch die Zulassung für das vereinfachte Verfahren nach SpaEfV ohne Vor-Ort-Begutachtung.

Ansprechpartner

Marina Obermaier <u>m.obermaier@all-cert.de</u> 08024/47 33 – 000 Veronika Klier klier@all-cert.de 08024/47 33 – 000

Nachweisführung ab 2013



Förderprogramm der BAFA:

Das Förderprogramm umfasst vier Fördertatbestände:

- Erstzertifizierung eines vollständigen Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 (100 %) → maximal 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und maximal 8.000 Euro
- Erstzertifizierung eines Energiecontrollings gemäß dem Anhang der Förderrichtlinie → maximal 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und maximal 1.500 Euro
- Erwerb von Mess-, Zähler- und Sensoriktechnologie (Messtechnik) für Energiemanagementsysteme → maximal 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und maximal 8.000 Euro
- Erwerb von Software für Energiemanagementsysteme → maximal 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und maximal 4.000 Euro

Energieberatungen zur Entwicklung, Umsetzung oder Aufrechterhaltung eines Energiemanagementsystems, die nicht Teil der Zertifizierungstätigkeiten sind, werden nicht gefördert.

Die Gesamtsumme der Zuwendungen ist auf maximal 20.000 Euro pro Unternehmen innerhalb eines Zeitraums von 36 Monaten beschränkt.

Antragsberechtigung

Grundsätzlich antragsberechtigt sind alle Unternehmen mit Sitz oder mit Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland. Bei Mutter-Tochter-Verhältnissen ist nur der Unternehmensverbund antragsberechtigt. Der Antrag ist in diesem Fall vom Mutterunternehmen zu stellen.

Die Gesamtsumme aller erhaltenen Beihilfen des antragstellenden Unternehmens darf in den letzten drei Jahren 200.000 Euro nicht übersteigen ("De-minimis"-Beihilfe).

Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, die die Besondere Ausgleichsregelung (§§ 40 ff. Erneuerbare-Energien-Gesetz) in Anspruch genommen haben und zum Nachweis einer Zertifizierung nach § 41 Absatz 1 Nummer 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz verpflichtet waren.

Nachweisführung ab 2013



Zudem nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, denen eine Entlastung im Rahmen des Spitzenausgleichs (§ 10 Stromsteuergesetz und § 55 Energiesteuergesetz) gewährt wird. Lediglich kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Europäischen Kommission, die vom Spitzenausgleich profitieren, sind ausnahmsweise für die Erstzertifizierung eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 antragsberechtigt.

Bitte beachten Sie Ziffer 3.2 der Förderrichtlinie zur Antragsberechtigung.

Ansprechpartner

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Referat 422 Frankfurter Straße 29 – 35 65760 Eschborn

Telefon: +49 (0)6196 908-503